

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Sconapor FP**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendungssektor:**

SU12 Herstellung von Kunststoffprodukten, einschließlich Compoundierung und Konversion

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie: PC32 Polymerzubereitungen und -verbindungen**Umweltfreisetzungskategorie:**

ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung (Innenbereich)

ERC12a Verarbeitung von Erzeugnissen an Industriestandorten mit geringer Freisetzung

Erzeugnikategorie: AC13 Kunststoffherzeugnisse**Verwendung des Stoffes / des Gemisches**

Wird hauptsächlich als Rohstoff für die Herstellung von Schaum-Wärmeisolierung und für ein breites Spektrum von schützenden und isolierenden Verpackungsmaterialien verwendet. Die Herstellung des Endproduktes basiert auf der kombinierten Verwendung von Dampf und Gussform.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Ravapor Gmbh

EPS-Anlage I-119

06258 Schkopau, Deutschland

Tel: +49(0) 3461 49 3063 | Fax: +49(0) 3461 49 6367

E-Mail: sconapor@ravago.com

1.4 Notrufnummer



Giftnotruf der Charité, Berlin: 030/19240

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) :0551/19 240

Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde Universitätsklinikum Bonn: 0228/19240

Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 0361/730 730

Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Universitätsklinikum des Saarlandes: 06841/19240

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen - Klinische Toxikologie - Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz: 06131/19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Universitätsklinikum: 0761/19240

Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik: 089/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt**Gefahrenpiktogramme** entfällt**Signalwort** entfällt**Gefahrenhinweise** entfällt**Sicherheitshinweise**

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 1)

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Zusätzliche Angaben:

EUH018 Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.









2.3 Sonstige Gefahren**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****PBT:** Nicht anwendbar.**vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische**Beschreibung:**

Polystyrol (CAS-Nr. 9003-53-6), das Pentanisomere als Treibmittel und ein Flammschutzmittel enthält.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 109-66-0 EINECS: 203-692-4 Reg.nr.: 01-2119459286-30-xxxx	Pentan  Flam. Liq. 2, H225  Asp. Tox. 1, H304  Aquatic Chronic 2, H411  STOT SE 3, H336 EUH066	2,5-<10%
CAS: 78-78-4 EINECS: 201-142-8 Reg.nr.: 01-2119475602-38-xxxx	Methylbutan  Flam. Liq. 1, H224  Asp. Tox. 1, H304  Aquatic Chronic 2, H411  STOT SE 3, H336 EUH066	0,1-≤2,5%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise:** Betroffene an die frische Luft bringen.**Nach Einatmen:**

Symptom: Schwindel, Schwindel, Kopfschmerzen, Koordinationsstörungen.

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Symptom: Reizung.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Symptom: Reizung.**Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Versuchen Sie nicht, das Feuer ohne geeignete Schutzausrüstung zu bekämpfen.

- Unabhängiges Atemgerät.

- Vollständige Schutzkleidung.

Isolieren Sie die Szene, indem alle Personen aus dem Gefahrenbereich des Vorfalls, wenn es brennt.

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Tragen Sie einen vollständigen Schutanzug.

Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Zündquellen fernhalten.

Produktfreisetzung erzeugt rutschige Oberflächen.

Tragen Sie geeignetes Schuhwerk.

Das Austreten von Pentandämpfen in die Luft kann zu explosionsfähigen Atmosphären führen, Dämpfe sind schwerer als Luft.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verfestigte Produkte können Abflüsse und Abwasserkanäle verstopfen.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch mit explosionsgeschützten Geräten gesammelt und in entsorgungsgerechte Behälter gegeben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Gute Entstaubung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Geräte müssen geerdet sein. Verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge, die keine Funken erzeugen.

Achten Sie auf Handhabung, Stoß, Reibung und Schlag.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 4)

□

□

PNEC μ g/l, Süßwasser: 230 g /lt
PNEC Aqua, Meerwasser: 230 g /lt
PNEC-Sedimente, Süßwasser: 1,2 mg/kg
PNEC-Sedimente, Meerwasser: 1,2 mg/kg
PNEC-Boden: 0,55 mg/kg
PNEC-STP: 3600 g/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Atemschutz empfehlenswert.

Filter AX

Handschutz:



Schutzhandschuhe (EN ISO 374).

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Durchdringungszeit \geq 8h

Fluorkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz:



Es wird empfohlen, eine Brille mit Seitenwänden oder vollständig montiert zu verwenden.

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung mit antistatischen Eigenschaften (EN ISO 1149-5). Verwendung von rutschfesten (EN ISO 13287), antistatischen Sicherheitsschuhen.

DE

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	1,4 Vol %
Obere:	7,8 Vol %
Flammpunkt:	<50 °C (CAS: 109-66-0 Pentan)
Zündtemperatur:	285 °C (CAS: 109-66-0 Pentan)
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht anwendbar.
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar.
Dynamisch:	Nicht anwendbar.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte bei 20 °C	1020-1050 kg/m ³
Schüttdichte:	~600 kg/m ³
Dampfdichte bei 20 °C	2,5 (air=1) (CAS: 109-66-0 pentane)
Partikeleigenschaften	Siehe Abschnitt 3.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Granulat
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 6)

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen ist es stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation.

Bildung explosibler Gasgemische mit Luft.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Die Freisetzungsrates von Pentan nimmt mit der Temperatur zu. Die Perlen dehnen sich bei einer schnellen Entwicklung von Pentan bei 70-75°C aus.

Das Produkt zersetzt sich über 200°C.

Verbrennung produziert Kohlenmonoxid, Kohlendioxid zusammen mit Rauch.

Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 7)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis

07 02 13 Kunststoffabfälle

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Ansonsten Verbrennung mit einer Verweilzeit von 2 Sekunden über 1200°C, Nasswäscher oder zugelassene Deponie.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN2211

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, Gemisch

IMDG, IATA

POLYMERIC BEADS, EXPANDABLE mixture

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA

Klasse

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Gefahrzettel

-

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den
Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):

90

EMS-Nummer:

F-A,S-I

Stowage Category

E

Stowage Code

SW1 Vor Wärmequellen geschützt.

SW6 Bei Stauung unter Deck muss die mechanische

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878
und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP
Segregation Code

(Fortsetzung von Seite 8)

Belüftung der SOLAS-Regel II-2/19 (II-2/54) für brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23 °C c.c. entsprechen.
SG5 Trennung wie Klasse 3
SG14 Stau „getrennt von“ Klasse 1 außer Division 1.4S

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:
ADR
Begrenzte Menge (LQ)

5 kg

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 g

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 g

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

D/E

IMDG
Limited quantities (LQ)

5 kg

Excepted quantities (EQ)

Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30 g

Maximum net quantity per outer packaging: 1000 g

Special Provision 965

Bemerkungen:
UN "Model Regulation":

UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, GEMISCH, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von schwangeren, stillenden und stillenden Frauen am Arbeitsplatz (Zehnte Sonderrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1), der Richtlinie 89/391 / EWG), in der geänderten Fassung.

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit gegen die Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (14. Sonderrichtlinie im Sinne von Artikel 16 (1) der Richtlinie 89/391/EWG).

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz in der geänderten Fassung. REACH-Verordnung 1907/2006. Verordnung 878/2020. Verordnung CLP 1272/2008

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) Artikel 31, 2020/878 und 1272/2008 (CLP)

Druckdatum: 02.10.2022

Versionsnummer 2

überarbeitet am: 02.10.2022

Handelsname: Sconapor FP

(Fortsetzung von Seite 9)

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %

NK	7,0
----	-----

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57 Nicht enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze:

- H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise:

Die Mitarbeiter sollten auf Grundlage aller vorhandenen Informationen über die Sicherheit bei der Handhabung, Lagerung und Verarbeitung des Produkts angemessen geschult werden.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
- CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
- PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
- PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
- SVHC: Substances of Very High Concern
- vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- Flam. Liq. 1: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 1
- Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2
- STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
- Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1
- Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2